



Maßnahme Dorfentwicklung

Nach der Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der integrierten
ländlichen Entwicklung (ZILE)



Inhaltsübersicht

- 1 Was wird gefördert?
- 2 Förderhöhe
- 3 Förderbedingungen
- 4 Förderanträge
- 5 Weiteres



Was wird gefördert?

Straßen, Wege und Plätze

zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität

Hochwasserschutz und Gewässer

Renaturierung im Ortsbereich

Dorfgerichte Freiflächen und Plätze

zur Innenentwicklung

Kleinere Bau- und Erschließungsprojekte

zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters

Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden

mit ortsbildprägendem Charakter (u.a. land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz)

Um-/Nachnutzung von Gebäuden

für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke

Anpassung von Gebäuden

land-/forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens

Neu-, Aus- und Umbauten

(orts- und landschaftsgerecht) von dörflichen Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen

Erwerb von Grundstücken

im Zusammenhang mit Projekten

Abbruch von Bausubstanz

bei besonderen siedlungsstrukturellen und entwicklungsplanerischen Gründen



Förderhöhe

öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger	Zuschusshöhe	
	Übergangs- region	Übrige Regionen
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33%
Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %	bis zu 63 %

**Befindet sich das Projekt in einer ILEK
oder LEADER Region kann der
Prozentsatz um 10 % erhöht werden, bei
Privaten um 5 %**

**private
Zuwendungsempfänger
erhalten bis zu 25 %
Zuschüsse**

**bei Projekten für
gemeinschaftliche
Zwecke bis zu 30 %**



Förderbedingungen



Private Zuwendungsempfänger erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 Euro pro Objekt. Für Projekte, die in besonderem Maß der Innenentwicklung dienen, bis zu 100 000 Euro (Abweichungen möglich!)



Die Umsatzsteuer gehört zu den Förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Nachweis notwendig)



Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene Arbeitsleistung mit 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden



Förderanträge

Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde (ArL) bis zum 15. Februar eines Jahres einzureichen

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden oder im Internet unter <http://www.arl-lw.niedersachsen.de/dorfentwicklung/> heruntergeladen werden



Weiteres

Bei der Schaffung von
Arbeitsplätzen ist eine
geschlechtergerechte
Verteilung sicherzustellen

Belange der **Barrierefreiheit**
sind zu berücksichtigen und
umzusetzen

Projekte mit einem
Zuwendungsbedarf von
weniger als 2.500 Euro, bei
Gebietskörperschaften von
weniger als 10.000 Euro
werden nicht gefördert



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
